

Verein der Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Wohlen

Statuten

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein der Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Wohlen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB. Der Sitz befindet sich in der Gemeinde Wohlen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

- 1 Der Verein ist ein Forum für alle an Alters- und Generationenfragen interessierten Menschen und Institutionen. Er nimmt insbesondere die Bedürfnisse der älteren Menschen wahr und fördert deren gesellschaftliche und soziale Stellung und vertritt diese als öffentliche Aufgabe.
- 2 Der Verein ist im Sinne des Altersleitbildes aktiv und übernimmt Aufgaben bei der Umsetzung der Alterspolitik.
- 3 Er wählt als Vorstand einen Seniorenrat, der mit der Gemeinde in einer Leistungsvereinbarung die Aufgaben der Alterspolitik konkretisiert, deren Finanzierung und zeitliche Realisierung regelt, und die Wirkung erfasst.
- 4 Der Verein kann eigene Projekte formulieren und umsetzen, betreibt Öffentlichkeitsarbeit, nimmt bestehende Aktivitäten auf, unterstützt diese und führt ein Programm über Anlässe, Bildungsangebote für die Mitglieder und Interessierte der Seniorenversammlung (Versammlung aller Seniorinnen und Senioren der Gemeinde).

Art. 3 Mitgliedschaft

- 1 Der Verein besteht aus Einzel-, und Kollektivmitgliedern. Die Aufnahme erfolgt durch den Seniorenrat auf Grund einer Beitrittserklärung. Der Beitritt mündiger Personen zum Verein ist weder an ein Mindestalter, noch an eine Altersgrenze gebunden.
- 2 Einzel- und Kollektivmitglied kann werden, wer den Beitritt erklärt und bereit ist, die Ziele des Vereins und die Bestimmung der Statuten aktiv zu unterstützen.
- 3 Der Austritt muss dem Seniorenrat schriftlich erklärt werden, erfolgt er nicht durch den Tod eines Mitgliedes. Wer den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt oder dem Zweck zuwider handelt, kann durch den Seniorenrat ausgeschlossen werden. Durch den Seniorenrat Ausgeschlossene können den Entscheid innert 10 Tagen anfechten und einen Entscheid der Mitgliederversammlung verlangen.

Art. 4 Organisation

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Seniorenrat, die Arbeitsgruppen und die Kontrollstelle.

Art. 5 Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung wählt den Seniorenrat, dessen Präsidium und die Kontrollstelle.
- 2 Sie beschliesst die Statuten, das Jahresprogramm mit den Anlässen und Bildungsangeboten und die Finanzierung mit eigenen Mitteln. Sie bestimmt die Mitgliederbeiträge für das folgende Vereinsjahr, die für Einzelmitglieder höchstens Fr. 100.- und für Kollektivmitglieder höchstens Fr. 500.- betragen.
- 3 Sie genehmigt die Ressortorganisation mit den Zuständigkeiten.
- 4 Im Frühjahr und im Herbst finden ordentliche Mitgliederversammlungen, wobei die erste gleichzeitig Seniorenversammlung¹ ist, statt. Stimmrecht haben nur Vereinsmitglieder. Der Seniorenrat kann ausserordentliche Versammlungen einberufen.
- 5 Die Traktanden der Versammlungen werden vierzehn Tage zum Voraus im Anzeiger Region Bern und – wenn terminlich möglich – im Gemeindeblatt publiziert und per E-Mail sowie in Ausnahmefällen per Post den Mitgliedern zugestellt.
- 6 Die Mitgliederversammlung kann den Verein mit zweimaligem Beschluss an verschiedenen Versammlungen auflösen. Ein verbleibendes Vermögen geht nach Beschluss der

¹ An der Seniorenversammlung können alle gemäss diesen Statuten Interessierten ohne Stimmrecht teilnehmen.

Auflösungsversammlung an die Gemeinde mit entsprechender Zweckbestimmung zurück.

Art. 6 Seniorenrat

- 1 Der Seniorenrat führt als Vorstand den Verein, schliesst mit dem Gemeinderat eine Leistungsvereinbarung ab, welche die Aufgabenteilung zwischen Gemeinde und Verein bei der Umsetzung der Alterspolitik konkretisiert und die Finanzierung regelt.
- 2 In den Seniorenrat kann nur gewählt werden, wer seinen Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Wohlen hat. Für die Aufnahme besteht kein Mindestalter.
- 3 Er besteht aus sechs bis acht Personen. Ein Mitglied ist in Altersfragen besonders sachverständig. Kollektivmitglieder können maximal zwei Vertretungen innehaben.
- 4 Er vertritt den Verein nach aussen und kommuniziert im Sinne der Vereinbarung und der Statuten direkt mit der Öffentlichkeit.
- 5 Er stellt über die von der Gemeinde geschaffene Stelle für Altersfragen die Verbindung mit der Gemeinde sicher. Diese Stelle führt das Sekretariat des Seniorenrates und unterstützt die Öffentlichkeitsarbeit des Seniorenrates.
- 6 Er kann Arbeitsgruppen mit konkreten, zeitlich bestimmten Aufträgen einsetzen und leitet sie durch ein Ratsmitglied.

Art. 7 Kontrollstelle

Zwei hierfür gewählte Vereinsmitglieder überprüfen die Rechnung und bestätigen deren Richtigkeit. Es gelten die gleichen Wahlbestimmungen wie beim Seniorenrat.

Art. 8 Finanzen

- 1 Der Verein finanziert sich mit Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen, speziellen Beiträgen für Projekte und dem Beitrag der Gemeinde gemäss Leistungsvereinbarung.
- 2 Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder über die Mitgliederbeitragslimite ist ausgeschlossen.
- 3 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 9 Genehmigung der Statuten

- 1 Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung durch die Gründungsmitglieder, am 26. Oktober 2010 beschlossen und sind damit in Kraft getreten.
- 2 Der Gemeinderat konnte davor zum Entwurf Stellung nehmen.
- 3 Die geänderten Statuten wurden durch die MV 3.12.2020 schriftlich genehmigt.
- 4 Die geänderten Statuten sind per 01. Januar 2021 in Kraft.

Wohlen, den 03.12.2020,
das Präsidium: das Sekretariat: